Beratungsvorlage VTS/067/2016

Amt: Freudenstadt Tourismus

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	20.09.2016	N - Beschlussfassung	
Gemeinderat	27.09.2016	Ö - Beschlussfassung	

Kurtaxeerhebung
Änderung der bisherigen Kurtaxesatzung in Verbindung mit
KONUS-Erhöhung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt beschließt mit Wirkung ab 01.01.2017, die §§ 3, 4 und 5 der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe in der Fassung vom 19.11.2012 wie folgt zu ändern:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2016
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2016
Haushaltsstelle: Euro

Stadt Freudenstadt
Amt: Freudenstadt Tourismus

Beratungsvorlage VTS/067/2016

Sachverhalt:

Aufgrund der bereits beschlossenen Kurtaxeerhöhung ist die textliche Angleichung der Kurtaxesatzung erforderlich:

§ 3 (1) *Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in Freudenstadt in der*
Kurzone I: 2,10 €
Kurzone II: 1,40 €
Änderung:
Kurzone I: 2,20 €
Kurzone II: 1,50 €

(Ein Anteil von jeweils 0,3852 € ist für das Modell KONUS – kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Schwarzwald – bestimmt und wird an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben.)
Änderung: 0,45 €.

§ 4 a) *Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten, für die Dauer ihres beruflichen Aufenthaltes.*
Entfällt, da nach KAG § 43 überflüssig;
Aus bisherigem Absatz b) *„Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“* wird a).

§ 4 c) *Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.*
…keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
Entfällt und wird ersetzt durch „und dadurch keinen Anspruch auf eine Schwarzwald Gästekarte mit integrierter KONUS-Fahrkarte haben. Aus bisherigem Absatz c) wird b).

§ 4 d) *Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.*
Entfällt, da im künftigen Absatz a) enthalten.

§ 4 e) *Einwohner der Partnergemeinde/Partnerstadt.*
Aus bisherigem Absatz e) wird c).

§ 5 (1) *Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Ziffern a) und c) bis e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.*
Änderung der bisherigen Ziffern a) und c) bis e) auf b) und c).

Der Beschluss über die geänderte Satzung zur Erhöhung der Kurtaxe erfolgt am 20.09.2016 im VTS.